

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Erklärungen und die allgemeinen Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz und den Vertragsgrundlagen. Die Erklärungen enthalten die Datenschutzhinweise/Ermächtigungen zur Datenverarbeitung/konzernweite Werbeklausel, die Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Folgen sowie die Hinweise auf die Obliegenheiten vor Vertragsschluss und im Schadenfall. Ein Datenaustausch mit einem Vorversicherer zum Zweck der Risikoprüfung ist möglich. Bitte lesen Sie dazu die beigefügten Datenschutzhinweise. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie alle Erklärungen und Vertragsbestimmungen an. Die aufgeführten Erklärungen gelten als abgegeben. Eine Durchschrift des Antrages wird mir sofort nach der Unterzeichnung ausgehändigt. Mir ist bekannt, dass der prämienpflichtige Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Eingang des Widerrufs endet. Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses, der Vertragsverwaltung und - Abwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z.B. im Schadenfall) Adressinformationen, Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift des Versicherungsnehmers bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter

X

X

Wochenendhaus-Kompakt-Police

Nicht versichert werden können:

Ferien- und Wochenendhäuser

- der Bauartklassen IV oder V,
- mit einer Wohnfläche größer 60 qm,
- mit einem Alter älter 30 Jahre,
- die sich nicht in neuwertigem oder grundrenoviertem Zustand befinden,
- mit mehr als 1 Vorschaden (auch unversichert) in den vergangenen 5 Jahren,
- im Ausland,
- mit Elementarschaden-Deckung,
- Vertragslaufzeit < 1 Jahr,
- Wertsachen in der Hausratversicherung,
- eingelagerter Hausrat,
- Gebäude, bei denen es sich nicht um Ferien- oder Wochenendhäuser handelt und die aus anderen Gründen (z. B. Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) dauerhaft oder überwiegend nicht genutzt werden, die nicht durch ein handelsübliches Sicherheitsschloss (möglichst bündig) gesichert sind,
- Kündigung durch Vorversicherer oder Aufhebung in beiderseitigem Einverständnis,
- Ferien- oder Wochenendhäuser, die dauerhaft aus anderen Gründen (Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) nicht genutzt werden (leer stehen).

Zuschlagspflichtige Risiken

Zuschlagspflichtig (siehe Antrag) sind Risiken

- mit Klima-, Photovoltaik-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen,
- zu denen in den vergangenen 5 Jahren ein Vorschaden angefallen ist.

Vertragsgrundlagen

Für den im Rahmen dieses Antrages neu abgeschlossenen Vertrag gelten im einzelnen folgende Bedingungen:

Wohngebäude- und Hausratversicherung

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2000 – Fassung 2012)
- Besondere Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police – Fassung 2020
- Zusätzliche Bedingungen zur Wohngebäude-Versicherung
- Zusätzliche Bedingungen zur Hausratversicherung.

1. Welche Bedingungen und Klauseln für den einzelnen Vertrag gelten, ergibt sich jeweils aus Antrag und Versicherungsschein.
2. Für Verträge, die unter der im Antrag genannten Versicherungs-scheinnummer unverändert fortgeführt werden, gelten die bisherigen – bereits früher ausgehändigten – Klauseln und Bedingungen.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz

1. **Deckungsumfang**
Versichert gilt das im Versicherungsschein genannte Ferien- oder Wochenendhaus gegen Schäden durch

Wohngebäude:

Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel.

Hausrat:

Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch.

2. **Versicherungssumme/Versicherungswert**

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt summarisch in einer Position auf Erstes Risiko für die Wohngebäude- und die Hausratversicherung. Versicherungswert ist grundsätzlich der Neuwert (§11 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 und §11 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) der versicherten Sachen (§1 VGB 2000 – Fassung 2012 und §1 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung). Ist der Zeitwert der versicherten Sachen im Schadenfall niedriger als 40% des Neuwertes, gilt als Versicherungswert nur der Zeitwert.

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte) in neuwertigem Zustand abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

3. **Übergreifende Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung für Glasscheiben ist je Versicherungsfall (§ 4 VGB 2000 – Fassung 2012 und §3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) auf 500 EUR begrenzt.

Die nachstehend aufgeführten Positionen gelten summarisch in einer Position mit dem Entschädigungsbetrag bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- §2 Nr.1. a)-c) VGB 2000 – Fassung 2012 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen.
- § 26 Nr. 5. VGB 2000 – Fassung 2012 (Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen).
- §2 Nr.1. a)-h) und §2 Nr.2. der Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung (Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Transport- und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, Bewachungskosten, Kosten für provisorische Maßnahmen, Reparaturkosten für Gebäudeschäden, Reparaturkosten für gemietete Ferien-/Wochenendhäuser, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

4. **Selbstbeteiligung**

Für jeden Versicherungsfall (siehe §4 VGB 2000 – Fassung 2012 und §3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR als vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen zur Wohngebäude-Versicherung (Auszug)

1. Abweichend von §3 VGB 2000 – Fassung 2012 gilt Mietausfall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. In Erweiterung zu §6 Nr.1 VGB 2000 – Fassung 2012 gilt Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt, Leitungswasser gleichgestellt.

Zusätzliche Bedingungen zur Hausratversicherung (Auszug)

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen.
2. Wertsachen gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (§1 Nr.8).
3. Die Entschädigung für Foto- und Filmapparate sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, z.B. Handy, PDA, Blackberry, Fernseher, Radio, Stereoanlage, Notebook, Computer, Pocket-PC, MP3-Player, Video-, CD- oder DVD-Player (auch tragbare), Spielkonsole, Organizer, Navigationssystem etc., jeweils mit Zubehör, ist insgesamt auf 2.000 EUR je Versicherungsfall (siehe §3) begrenzt.

4. Die Entschädigung für Fahrräder nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 5 Nr.1. und 2.) ist je Fahrrad auf 200 EUR begrenzt.
5. Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt gilt Leitungswasser gleichgestellt (§ 7 Nr.2).

Tarifanpassung

1. Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
2. Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
3. Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
4. Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
5. Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - 5.1. Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.
 - 5.2. Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung, kündigen.
6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.
7. Die bedingungsgemäße Änderung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), sofern die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche und die Angaben zu den Risikozuschlägen/Gefahrerhöhungen korrekt angegeben wurden.
2. Eine Unterversicherung wird im Verhältnis der tatsächlich zu berechnenden Prämie zu der aufgrund der Antragsangaben berechneten Prämie im Schadenfall angerechnet.
3. Eine Unterversicherung wird insofern auch dann angerechnet, wenn die Frage nach den Risikozuschlägen/Gefahrerhöhungen nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurde.
4. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und die Angaben zu den Risikozuschlägen/Gefahrerhöhungen gemäß Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, so besteht der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr.1 weiterhin, wenn die abweichenden Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
5. Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr.1 gilt ferner nicht, wenn die Wohnfläche des Gebäudes nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen verändert oder eine einen Risikozuschlag auslösende Veränderung vorgenommen wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Bonitätsklausel

Informationen zum bisherigen Zahlverhalten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Hinzuziehung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).